

A n h a n g
A n n e x e s

1 - 8

Zu den Stadtratsprotokollen Nrn. 16 + 17
vom 13. und 14. Dezember 2017

aux procès-verbaux n^{os} 16 + 17
des 13 et 14 décembre 2017



Anhang Nr. 1

Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20170246, Urs Scheuss, Fraktion Grüne, «Olympiadorf in Biel?»

Der Interpellant stellt im Zusammenhang mit den öffentlichen Diskussionen zur überregionalen Kandidatur "Sion 2026. Les jeux au coeur de la Suisse" / Olympische Winterspiele 2026 die nachfolgend aufgeführten Fragen an den Gemeinderat unter Bezugnahme auf eine Meldung in der Tageszeitung „der Bund“ vom 18. Juli 2017, wonach das zur Diskussion gestellte „Olympiadorf“ in Thun offensichtlich nicht realisiert werden soll, sondern vielmehr in der Region Biel:

1. *Wie konkret sind die Pläne in Bezug auf Ort und Dimension des Olympiadorfes in der Region Biel?*
2. *Welches ist die Haltung des Gemeinderats zu einem Olympiadorf in der Region Biel und wie ist der Gemeinderat in den Prozess einbezogen?*
3. *Welches sind mögliche Standorte in der Stadt und der Region Biel für ein Olympiadorf? Wie werden die Standorte planungsrechtlich gesichert?*
4. *Welche Dimensionen hätte ein solches Olympiadorf? Müssten neue Bauten erstellt werden? Wenn ja, wo und in welcher Grösse und wer würde die Kosten tragen?*
5. *Was geschähe nach den olympischen Spielen mit einem allfälligen Olympiadorf in Biel oder der Region?*

Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Das vom Trägerverein «Sion 2026» am 15. Dezember 2016 bei Swiss Olympic eingereichte Bewerbungsdossier nannte, nebst dem Standort Collombey-Muraz im Wallis, die Stadt Thun als zweites Olympiadorf, ohne jedoch etwa bezüglich möglicher Investoren konkreter zu werden. Bei einem Vorhaben dieser Dimension (ab Lancierung des Projekts 9 Jahre bis zu dessen Realisierung) liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass bei Projektstart viele und wichtige Parameter noch unbestimmt sind und im Verlaufe der Zeit ohnehin Änderungen, auch grundlegender Art, erfahren. Diskussionen um den Standort eines Olympiadorfes sind daher zum aktuellen Zeitpunkt als denkbare Optionen zu verstehen, die nicht in Granit gemeisselt sein können und einer Konkretisierung bezüglich Finanzierung, Umwelt, Nachhaltigkeit, Trägerschaft etc. bedürfen. Gemäss den neuesten, aber noch informellen Informationen, welche dem Gemeinderat vorliegen, wird nach Unterbringungsmöglichkeiten in der Region Biel gesucht, weil offenbar der Internationale Eishockeyverband (IIHF) den Reiseweg nach Thun für die in der Tissot Arena antretenden Mannschaften (voraussichtlich Fraueneishockey) als zu lang beurteilt hat.
2. Der Gemeinderat wird sich zu dieser Frage dann abschliessend positionieren können, wenn entsprechende Pläne vorliegen, die aussagekräftig genug sind, um sie hinsichtlich Nachhaltigkeit, Verkehrserschliessung, Sicherheit etc. substantiell beurteilen zu können. Eine erste Einschätzung lässt jedoch bereits heute den Schluss zu, dass in der Region Biel der Standort Magglingen am Sitz des Bundesamtes für Sport (BASPO) eine sehr gute Option darstellen würde, da er bereits heute die entsprechenden Rahmenbedingungen (grosse Verpflegungsmöglichkeiten, Trainingshallen, sportmedizinischer Support etc.) erfüllen würde, die an ein Olympisches Dorf gestellt werden. Gemäss seinen Angaben bestünden schon heute Kapazitäten für die Beherbergung der rund 200 Sportlerinnen, welche für das olympische Fraueneishockeyturnier erwartet werden. Der Gemeinderat steht in ständigem Kontakt mit dem Trägerverein «Sion 2026», so dass der laufende Einbezug im Projektverlauf garantiert ist.

3. Der Gemeinderat hat Kenntnis darüber, dass anstelle des ursprünglich angedachten Standortes Thun nun die Idee im Vordergrund steht, dass auf dem Gelände des BASPO im Rahmen eines ohnehin geplanten Ausbaus der dortigen Infrastruktur Unterkünfte im Umfang von rund 300 Betten im Zusammenhang mit der Austragung der Eishockeyspiele der Damen bereitgestellt werden könnten. Der Bieler Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 23. Februar 2017 einer entsprechenden Einräumung zweier Baurechte zugestimmt. Daher ist bei der Diskussion rund um den möglichen Standort Magglingen vielmehr von einer olympischen Unterkunft zu sprechen, die realisiert werden könnte, da das eigentliche «Olympische Dorf» aufgrund der bereits heute gegebenen Infrastruktur faktisch bereits existiert.
4. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Kosten vollumfänglich von der Eidgenossenschaft zu tragen sind, da es sich hierbei um zusätzliche Investitionen handelt, die vollumfänglich im Rahmen der Sportpolitik des Bundes getätigt würden. Allenfalls kommen auch andere Kosten(mit)träger in Frage, sicher aber nicht die Stadt Biel.
5. Da das BASPO ohnehin eine Erweiterung der Bauten auf seinem Gelände vorsieht liegt es auf der Hand, dass nach der Beendigung der Spiele die erweiterte Infrastruktur als solche weiterhin zur Verfügung stehen wird. Heute zählt das Nationale Sportzentrum in Magglingen jährlich über 80'000 Übernachtungen, Tendenz steigend.

Der Gemeinderat unterstreicht, dass er dem Vorhaben, die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in den Kantonen Bern, Wallis, Fribourg und Waadt auszutragen, mit offenem Geist begegnet und wiederholt an dieser Stelle, dass das Konzept für die Austragung der Spiele - und damit auch der Eishockeyspiele - eine fast ausschliessliche Abstützung auf bestehende Infrastrukturen vorsieht und die Stadt Biel mit der Tissot Arena über eine vorzügliche Anlage verfügt, welche so international in Wert gesetzt werden könnte. Diese nicht alltägliche Chance gilt es zu nutzen. In diesem Kontext erachtet der Gemeinderat die Option Magglingen als möglicher Standort einer Olympiaunterkunft als interessant und unterstützt ihre Konkretisierung.

Der Bundesrat wird noch dieses Jahr über Inhalt und Form einer Bundesunterstützung entscheiden. Die Vergabe der Winterspiele erfolgt 2019 durch das Internationale Olympische Komitee.

Biel, 20. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

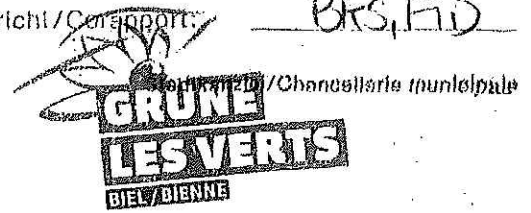
Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage: dringliche Interpellation 20170246

Vorlass Nr./Interv. no: A0246
 Termin CR/Débat CM: 20.9.17
 Direktion/Direction: PRA
 Mitbericht/Compte rendu: BKS, ED

17.08.2017



Dringliche Interpellation

Olympiadorf in Biel?

Die Zeitung „Der Bund“ berichtete am vergangenen 18. Juli, dass das geplante Olympiadorf in Thun wieder aus dem Bewerbungsdossier von „Sion 2026“ gestrichen wurde. Nationale und internationale Eishockeyverbände lehnen ein Olympiadorf in Thun ab, weil dadurch die Anfahrtswege etwa zum Eisstadion in Biel zu lange wären. Stattdessen stehen nun die Städte Bern und Biel als Olympiadorf-Standorte zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt gemäss seiner Antwort auf die dringlichen Interpellation 20170055 „Olympische Spiele 2026: Engagement der Stadt Biel“ in Bezug auf die Kandidatur „Sion 2026“ für die Austragung der Olympischen Spiele 2026 in der Schweiz ein abwartende Haltung ein und wird sich demnach erst einbringen, wenn die Kandidatur erfolgreich war. Zu diesem Zeitpunkt werden jedoch bereits viele Tatsachen geschaffen sein und die Stadt Biel wird sich in einer nachteiligen Verhandlungsposition befinden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie konkret sind die Pläne in Bezug auf Ort und Dimension des Olympiadorfes in der Region Biel?
2. Welches ist die Haltung des Gemeinderats zu einem Olympiadorf in der Region Biel und wie ist der Gemeinderat in den Prozess einbezogen?
3. Welches sind mögliche Standorte in der Stadt und der Region Biel für ein Olympiadorf? Wie werden die Standorte planungsrechtlich gesichert?
4. Welche Dimensionen hätte ein solches Olympiadorf? Müssten neue Bauten erstellt werden? Wenn ja, wo und in welcher Grösse und wer würde die Kosten tragen?
5. Was geschähe nach den olympischen Spielen mit einem allfälligen Olympiadorf in Biel oder der Region?

Urs Scheuss

Grüne Fraktion

[Handwritten signatures and notes:]
 Anna G. / Dm / J. K. / ...
 C. Franke
 T. ...
 M. Schmid
 ...
 ...



Anhang Nr. 2

Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Interpellation 20170203, Fritz Freuler, Fraktion Grüne, Anna Tanner, SP, Judith Schmid, PdA, Dana Augsburger-Brom, SP, Miro Meyer, JUSO, «Arbeitsgruppe Gemeinnütziger Wohnungsbau – Warum nimmt der Gemeinderat seine Aufgabe nicht zeitgerecht wahr?»

Mit dem vorliegenden Vorstoss werden dem Gemeinderat diverse Fragen im Zusammenhang mit dem weiteren Vorgehen bezüglich der Arbeitsgruppe Gemeinnütziger Wohnbau (AGGW) unterbreitet.

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, äussert sich der Gemeinderat kurz zur Ausgangslage für die nachfolgend behandelten Punkte:

Der Stadtrat hat am 29. Juni 2016 das Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus (RFGW) verabschiedet; das Reglement ist am 8. August 2016 in Kraft getreten. Dieses bildet die Grundlage für die Erneuerung aller Baurechtsverträge mit gemeinnützigen Wohnbauträgern. Im Gemeinderatsbeschluss Nr. 343 vom 11. Mai 2016 wurden ergänzend die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Art. 8.2 und 12 RFGW festgelegt und dem Stadtrat in der damaligen Vorlage zum RFGW entsprechend erläutert.

Die Stadt Biel verfügte bekanntlich über 190 Baurechtsverträge mit 34 verschiedenen Wohnbaugenossenschaften, wovon per 31. Dezember 2016 48 Baurechtsverträge ausliefen. Damit mussten die Arbeiten zur Erneuerung der auslaufenden Baurechtsverträge mit höchster Priorität bearbeitet werden.

Nach Inkrafttreten des Reglements wurde der neue Mustervertrag erarbeitet und den gemeinnützigen Wohnbauträgern (GWT) Anfang September 2016 die Offerten für die Erneuerung der Baurechtsverträge zugestellt und auch besprochen. Aufgrund der Rückmeldungen der betreffenden GWT, des Regionalverbandes Wohnngenossenschaften Bern-Solothurn und der Interessengemeinschaft der Bieler Wohnbaugenossenschaften (IG Biel) wurden am Mustervertrag entsprechende Anpassungen vorgenommen. Der Musterbaurechtsvertrag inkl. Übergangsbestimmungen wurde vom Gemeinderat am 14. November 2016 verabschiedet. In der Folge konnten bis zum heutigen Datum 46 Baurechtsverträge erneuert werden. 3 weitere Baurechtsverträge werden dem Gemeinderat resp. Stadtrat demnächst zum Entscheid vorgelegt.

1. Warum setzt der Gemeinderat den Beschluss des Stadtrats vom 29. Juni 2016 nicht zeitgerecht um.

Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, wurden die sich aus dem erwähnten Stadtratsbeschluss ergebenden Massnahmen entsprechend deren terminlichen Prioritäten unverzüglich an die Hand genommen und innert der zu berücksichtigenden Fristen zeitgerecht umgesetzt. Aufgrund der Priorisierung der Arbeiten für die zu erneuernden Baurechtsverträge konnten die vorbereitenden Massnahmen und Beschlüsse für die konstituierende Sitzung der AGGW nicht unverzüglich an die Hand genommen werden.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einberufung der AGGW wurden nach Erledigung der prioritären Massnahmen an die Hand genommen, insbesondere musste in einem ersten Schritt seitens der Stadt eine Verordnung in Kraft gesetzt werden, welche die erforderliche Basis für die Ernennung der Mitglieder der AGGW und deren Funktionsweise bildete. Am 3. Mai 2017 erliess der Gemeinderat die Verordnung über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus (SGR 854.11), welche aufgrund des unbenutzten Ablaufs der Beschwerdefrist auf dieses Datum hin in Kraft gesetzt worden ist. Gleichentags liess der Gemeinderat der Interessengemeinschaft Biel-Seeland ein Schreiben zugehen, in welchem diese u.a. gebeten worden ist, die von den gemeinnützigen Wohnbauträgern resp. den Fachorganisationen vorzuschlagenden Vertretungen in einem demokratisch legitimierten Prozess zu wählen und dabei folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- angemessene Vertretung der Geschlechter und der Sprachen (deutsch/französisch)
- Kontaktierung sämtlicher, auf dem Platz Biel tätigen gemeinnützigen Wohnbauträger (d.h. gemeinnützige Wohnbauträger, welche auf dem Platz Biel Wohnungen anbieten)
- Kontaktierung der für die in der Stadt Biel tätigen gemeinnützigen Wohnbauträger relevanten Organisationen

Die Vertretungen hatten in ihrer Gesamtheit sicherzustellen, dass das erforderliche Wissen und die Erfahrung insbesondere auf folgenden Fachgebieten vorhanden sind:

- Themenbereich gemeinnütziger Wohnungsbau und Wohnbauförderung und Immobilien allgemein
- Raumplanung und Siedlungsbau
- Betriebswirtschaftliche Grundsätze

Ebenfalls hat der Gemeinderat mit Blick auf eine effiziente Arbeitsweise der AGGW eine Vertretung von je 4 Mitgliedern als opportun erachtet und dies entsprechend kommuniziert.

2. Wann werden die Mitglieder der AGGW seitens der Stadt bestimmt?

Die IG Biel-Seeland unterbreitete der Stadt bereits anfangs Februar 2017 Vorschläge für die zu entsendenden Vertretungen in die AGGW. Aufgrund der unter Frage 1 beschriebenen Umstände konnte auf die Wahlvorschläge zum damaligen Zeitpunkt aus formellen Gründen nicht eingetreten werden.

Die seitens der Stadtverwaltung Biel in die AGGW zu entsendenden vier Mitglieder wurden vom Gemeinderat an dessen Sitzung vom 5. Juli 2017 ernannt. Nachdem seitens der Wohnbaugenossenschaften jedoch – trotz explizitem Hinweis auf dieses Erfordernis – keine frankophone Vertretung vorgeschlagen worden ist, bestätigte der Gemeinderat mit Schreiben vom 5. Juli 2017 an die IG Biel-Seeland dieses Erfordernis; dieser Grundsatz ist im Übrigen auch in Art. 5 der Verordnung über gemeinderätliche Kommissionen (SGR 152.31) festgehalten.

Am 4. September 2017 erhielt die Stadtverwaltung ein Schreiben, mit welchem die IG Biel-Seeland dem Gemeinderat deren Wahlvorschläge unterbreitete, welche den städtischen

Bestimmungen Rechnung tragen. Der Gemeinderat ernannte hierauf umgehend am 6. September 2017 die von der IG-Seeland vorgeschlagenen Mitglieder der AGGW.

3. Wann werden die Mitglieder der paritätischen Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat gewählt?

Vgl. Antworten zu Ziffer 1. und 2.

4. Wann findet die konstituierende Sitzung der AGGW statt?

Nachdem der Gemeinderat zwischenzeitlich auch die Mitglieder seitens der gemeinnützigen Wohnbauträger ernennen konnte, wurde unverzüglich eine Terminumfrage in die Wege geleitet. Die konstituierende Sitzung wird somit raschmöglichst durchgeführt.

5. Wie will der Gemeinderat eine Vertrauensbasis in der Zusammenarbeit mit den Wohnbaugenossenschaften mit dieser Vorgeschichte eines Neustarts bilden?

Wie den voranstehenden Ausführungen entnommen werden kann, wurde im Bereich der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus über die letzten Jahre bereits grosse Arbeit geleistet, dieses Ergebnis war trotz der sich oft stellenden, komplexen Themenbereiche und der dabei vielfältig zu berücksichtigenden Interessen nur dank der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Biel und den Vertreterinnen und Vertretern der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften sowie den Fachverbänden möglich. Dass die Einberufung der konstituierenden Sitzung AGGW noch nicht stattgefunden hat, ist auf die hohe Auslastung zurückzuführen, welche mit den dringlichen Vollzugsarbeiten insbesondere bezüglich der Erneuerung der auslaufenden Baurechtsverträge verbunden war. Der Gemeinderat ist zuversichtlich und überzeugt, dass diese gute Zusammenarbeit auch inskünftig Fortbestand haben wird.

Biel, 13. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Vorstoss Nr./Interv. no:

A0203

Termin / Débat CM:

13.9.2017

Direktion / Section:

ED

Mitbericht / Corapport:

PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dringliche Interpellation

Biel den, 29.6.2017

Arbeitsgruppe Gemeinnütziger Wohnungsbau - Warum nimmt der Gemeinderat seine Aufgabe nicht zeitgerecht wahr?

Am 29. Juni 2016 (also genau vor einem Jahr!) hat der Stadtrat das Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und über die Zusammenarbeit mit den Wohnbaugenossenschaften genehmigt. Das Reglement ist am 8. August in Kraft getreten. Gemäss Art 1 bezweckt das Reglement u.a. „...die Institutionalisierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Wohnbauträgern und deren Organisationen.“ Art. 11 des Reglements lautet daher wie folgt:

Art. 11 - Arbeitsgruppe

- 1 Es besteht eine ständige, paritätisch zusammengesetzte «Arbeitsgruppe Gemeinnütziger Wohnungsbau (AGGW)».
- 2 Die AGGW setzt sich zusammen aus je drei bis 5 Vertretern der Stadt sowie der gemeinnützigen Wohnbauträger resp. deren Organisationen.
- 3 Die AGGW ist das Bindeglied und der Ort des Austauschs zwischen der Stadt und den gemeinnützigen Wohnbauträgern in Fragen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Sie berät grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den gemeinnützigen Wohnbauträgern.
 - b) Sie prüft die Charta gemäss Art. 10 periodisch auf ihre Aktualität und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.
 - c) Sie dient der Erörterung von städtebaulichen Entwicklungsabsichten und Planungsvorhaben.
- 4 Die AGGW regelt die Einzelheiten der Organisation und Arbeitsweise selber.

Bis zum heutigen Tag ist die Konstitution der AGGW nicht erfolgt, obschon im Rahmen der Verhandlungen zu den neuen Baurechtsverträgen im letzten Jahr die Finanzdirektorin wiederholt betont hat, dass die AGGW nun ihre Arbeit aufnehmen werde. Die Behörden würden Termine für eine baldige Sitzung noch anfangs 2017 einberufen. Die IG Wohnbaugenossenschaften Biel-Seeland wiederum wurde aufgefordert, sich eine juristische Körperschaft zu geben. Die IG ist dieser Forderung nachgekommen und hat ihre Vertretung mit Schreiben vom 5.2.17 der Finanzdirektion mitgeteilt. Nachdem alle Bemühungen von Seiten der IG der gemeinnützigen Wohnbauträger mittels Korrespondenz, Telefonaten und persönlichen Besprechungen gescheitert sind, stellen sich folgende Fragen:

1. Warum setzt der Gemeinderat den Beschluss des Stadtrates vom 29.6.2016 nicht zeitgerecht um?
2. Wann werden die Mitglieder der AGGW seitens der Stadt bestimmt?
3. Wann werden die Mitglieder der paritätischen Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat gewählt?
4. Wann findet die konstituierende Sitzung der AGGW statt?
5. Wie will der Gemeinderat eine Vertrauensbasis in der Zusammenarbeit mit den Wohnbaugenossenschaften mit dieser Vorgeschichte eines „Neustarts“ bilden?

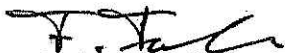
Thematische Begründung:

Das **Modellvorhaben** muss dringend in der in der AGGW diskutiert werden. Eine langfristige Stadtentwicklung in Gebieten mit hohem Anteil an gemeinnützigen Wohnungen kann nicht nur im Einzelverfahren mit den verschiedenen Wohnbaugenossenschaften verhandelt und daraus die Entwicklungsstrategie abgeleitet werden. Gerade angesichts der **Initiative**, die verlangt, dass die Stadt Biel in den nächsten knapp 20 Jahren rund zusätzliche 1'000 gemeinnützige Wohnungen in der Gemeinde ermöglicht, sind Entwicklungsfragen von übergeordneter Bedeutung und somit Verhandlungsgegenstand der AGGW.

Ebenso ist die im Reglement verankerte und **rechtskräftig gewordene Initiative** zum gemeinnützigen Wohnungsbau auf dem **Gurzelenareal** zu traktandieren.

Betreffend der **erneuerten Baurechtsverträge** wurde zwar eine Vereinbarung für die Erstverlängerung getroffen. Weiterhin offen sind die Fragen, wie die Genossenschaften ihre Strategien entwickeln sollen und welche Zusammenarbeit mit der Stadt sinnvoll ist und welche Rolle in diesem Prozess die AGGW übernehmen kann.

Alle diese Fragen und Themen können nicht behandelt werden ohne dass der Gemeinderat, resp. die Finanzdirektion zu einer längst überfälligen, konstituierenden AGGW Sitzung gemäss RFGW einlädt.



Fritz Freuler, Grüne Fraktion



Anna Tanner, SP-Juso

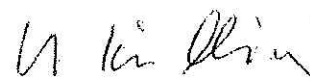
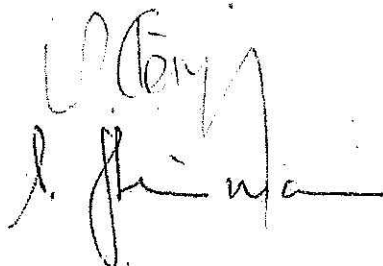


Judith Schmid, PdA



Dana Augsburger-Brom, SP-Juso

Miro Meyer, SP-Juso





Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20170245, Ruth Tennenbaum, Passerelle, «Projekt eDoc ist durch eine Beschwerde von Peter Bohnenblust blockiert – was sind die Konsequenzen?»

Mit dem vorliegend behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten, zu diversen Fragen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren zum vom Stadtrat verabschiedeten Projekt eDOC zu beantworten.

Bezüglich des Beschwerdeverfahrens ist festzustellen, dass die Beschwerde am 28. Mai 2017 eingereicht worden ist und das Regierungsstatthalteramt die Beschwerde mit Verfügung vom 5. September 2017 abgewiesen hat. Am 12. September 2017 erklärte Herr Stadtrat Bohnenblust, dass er auf einen Weiterzug des Entscheides verzichte, womit das Verfahren als erledigt betrachtet werden kann.

Grundsätzliches zum Programm eDOC:

Das Programm eDOC hat durch die darin enthaltenen 20 Einzelprojekte (inkl. Archivierung), durch die ca. 450 Benutzerinnen und Benutzer und den Dutzenden von Prozessen und zu erfüllenden Aufgaben eine äusserst hohe Komplexität und umfasst die Stadtverwaltung in ihrer Gesamtheit. Das Programm eDOC hat grundlegenden Einfluss auf die Prozesse und Arbeitsweisen der Mitarbeitenden und wirkt je nach Projekt organisations-übergreifend (transversal) wie auch nur innerhalb von einzelnen Organisationen.

Das Programm eDOC wird sich in die Prozesse und Informatik der Stadt Biel einfügen und interoperiert gemeinsam mit Kern- und Fachapplikationen.

1. Trotz Stadtratsbeschluss kann das Projekt eDOC erst nach Abschluss des Beschwerde Verfahrens gestartet werden.

a. Welcher Schaden entsteht so für die Stadt, kann dieser beziffert werden?

Die Stadtverwaltung wird durch die Beschwerde mit folgenden Nachteilen konfrontiert:

Die mit dem Submissionsverfahren eingereichten Offerten resp. die damit verbundenen Verträge konnten noch nicht abgeschlossen werden. Im Projekt waren auch diverse Komponenten enthalten, welche es aufgrund der Projektplanung nicht erforderlich machten, auslaufende Lizenzen oder Wartungsverträge zu erneuern. Mehrere Softwarelösungen, darunter die Geschäftskontrolle der Stadtkanzlei (BGK), konnten nicht durch eDOC abgelöst werden. Somit war die Abteilung Informatik und Logistik gezwungen, diese anderweitig zu modernisieren, was Kosten in der Höhe von ca. CHF 25'000.- verursachte. Einzelne Wartungsarbeiten werden noch weiter finanziert werden müssen (bspw. Archivsoftware). Die internen Ressourcen wurden zusammengezogen und auf eDOC konzentriert, andere Projekte zurückgestellt.

b. Da es komplett offen ist, wie lange das Verfahren dauern kann, und so die Modernisierung nicht umgesetzt oder stark verzögert wird, ist es möglich den langfristigen Schaden pro Jahr zu beziffern?

Vgl. Ausführungen zu Ziffer 1 Bst. a. oben.

- c. Entstehen ungewollte Kosten (z.B. Lizenzen), weil IT-Instrumente nicht rechtzeitig abgelöst werden können und weiter betrieben werden müssen?**

Vgl. oben.

- 2. Wenn ein abschliessender Entscheid Ende 2017 eintrifft, wie lange benötigt die Stadt Biel, um das Projekt eDOC wieder zu starten und mit welchem zusätzlichen Aufwand an Arbeit/Kosten?**

Während des Beschwerdeverfahrens stellte sich u.a. die Frage, ob nochmals eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen ist. Mit den Anbieterinnen und Anbietern aus dem Submissionsverfahren wurden Einsatzpläne besprochen, die mit dem damaligen Einreichen der Beschwerde obsolet geworden waren. Ein Anbieter hat der Stadtverwaltung bereits mitgeteilt, dass er andere Mandate angenommen hat und somit seine Ressourcen anderweitig einsetzt.

Der Markt für die vorliegend erforderlichen Leistungen ist eher klein und damit stehen auch nicht unbeschränkt Ressourcen zur Verfügung. Gemäss Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass nach Auftragserteilung die Anbieterinnen und Anbieter die Arbeiten innert 3-6 Monaten aufnehmen können.

- 3. Aus den dargelegten Dokumenten geht hervor, dass das Projekt eDOC neben den internen Arbeiten hauptsächlich aus vier Teilen besteht: Software, Hardware, externe Dienstleistungen und zwei Personen, die während der Projektphase eingestellt werden. Werden durch die Beschwerde bezüglich der Beschaffung Probleme entstehen, d.h.**

- a. Müssen sich die Anbietenden an ihre Offerten halten oder müssen alle Verträge neu verhandelt resp. ausgeschrieben werden?**

Die Angebote sind 6 Monate gültig, ab Eingabedatum, also bis zum 06. September 2017. In der Regel ist ein Anbieter resp. eine Anbieterin bereit, das Angebot bei gleichbleibenden Konditionen für wenige Monate zu verlängern; ausgenommen ist dabei jeweils die Verfügbarkeit der Ressourcen. Die Abteilung Informatik und Logistik hat die Anbietenden bereits kontaktiert und um eine Verlängerung der Offertgültigkeit bis 31. Dezember 2017 ersucht. Alle Anbieter haben zwischenzeitlich die Offertdauern verlängert, wobei aufgrund der eingetretenen Ressourcenknappheit bei einem Anbieter der Projektablauf angepasst werden muss.

Im schlechtesten Fall hätte die WTO-Ausschreibung wiederholt werden müssen. Die Rekrutierungsverfahren für die zwei externen Personen, welche befristet angestellt werden sollten, mussten auch abgebrochen werden, da diese Personen über die Mittel des beantragten Verpflichtungskredits finanziert worden wären.

- b. Kann durch eine Neuverhandlung ein Schaden entstehen? Kann dieser beziffert werden?**

Wie unter vorangehendem Buchstaben erläutert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Neuverhandlungen zu weniger guten Konditionen führen oder sogar Anbietende auf eine erneute Offerte verzichten. Dabei ist insbesondere störend, dass die Preise aufgrund der bereits durchgeführten Ausschreibung bekannt sind. Sollte die Stadtverwaltung die Ausschreibung nochmals durchführen müssen, entstehen Mehrkosten, da diese umfangreichen Arbeiten nochmals durchgeführt werden müssten.

- c. Riskiert die Stadt Mehrkosten? In welcher Grössenordnung?**

Wie den vorangehenden Ausführungen entnommen werden kann, wird die Stadt Biel jedenfalls Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Planung gewärtigen. Seien dies Mehraufwendungen für zu wiederholende Arbeiten, für Systemarbeiten,

welche mit eDOC nicht mehr erforderlich gewesen wären wie auch der fehlende Effizienzgewinn für die Mitarbeitenden.

4. Im Bericht vom Gemeinderat zum Geschäft eDOC wird ausgeführt, dass mit dieser IT-Lösung die Basis für eGovernment gelegt wird.

a. Werden sich somit auch alle Folgelösungen im Bereich eGovernment genauso verzögern?

Ja, direkt mit eDOC verbundene wie auch die geplanten Folgeprojekte werden sich entsprechend verzögern.

b. Wie beeinflusst die Beschwerde die Bemühungen des Kantons in Sachen eGovernment vorwärts zu machen und in Planung/Realisierung sind?

Die Stadt Biel ist mit den zuständigen Stellen im Kanton Bern in dauerndem Kontakt. Dabei wurde das auf städtischer Ebene begonnene Projekt «eGOV-Biel-Bienne» zurückgestellt.

5. Entstehen in der Informatik der Stadt Folgeprobleme durch die Blockade der Projektumsetzung eDOC?

Wie in der Einführung beschrieben, ist eDOC keine Insellösung, sondern integriert sich in die heutige, doch komplexe Informatik der Stadt. Durch die Unsicherheit, ob und wie es mit eDOC weiterging, hatte die Informatik bedeutende Schwierigkeiten verschiedenster Art zu lösen, einige werden hier genannt.

Probleme in der Archivierung der Daten:

Verschiedenste Daten werden in verschiedenen Stufen «archiviert», z.B. Daten der Einwohnerkontrolle, eingehende Rechnungen, Steuerdaten, Daten betreffend Einbürgerung, Kommunikation mit der Bevölkerung, Geschäfte des Gemeinde- und des Stadtrats usw. Aber auch verwaltungs-interne Daten werden «archiviert», angefangen von Finanz- und Budgetdaten aus dem SAP, Daten aus Fachapplikationen, bis zu Emails. Die Abteilung Informatik und Logistik baut ein gesamtes Archivierungskonzept auf, in welchem die Daten von eDOC zwar eine sehr wichtige, aber nicht die einzige Rolle spielen. Dabei sind neben Prozessen und Vorgehensweisen auch verschiedene Hardware und Softwareprodukte betroffen. Die geplante Ablösung von Softwareprodukten oder der Ersatz von veralteten Hardwareprodukten musste ausgesetzt werden.

Probleme im Aufbau der Betriebsumgebung

eDOC soll auf einer Serverinfrastruktur betrieben werden, die nicht exklusiv nur für eDOC zur Verfügung steht. Hierzu müssen physische Server beschafft und virtuelle Server konfiguriert werden, ebenfalls sind Diskspace und verschiedene Softwarelizenzen betroffen. Diese Server werden überwacht und abgesichert (Backup) und mit Datenbanken ausgerüstet. Einige Arbeiten mussten im Sinne vorbereitender Massnahmen bereits begonnen werden, konnten aber nicht abgeschlossen werden, was die Infrastruktur zusätzlich belastet.

Probleme in der Organisation

Wie aus der damaligen Stadtratsvorlage entnommen werden kann, fügt sich das Programm eDOC in die «Informatiklandschaft» der Stadt Biel ein, eDOC ist keine Insellösung. Einerseits konnten veraltete IT-Lösungen nicht ersetzt werden, dies wurde bereits hier beschrieben, andererseits plante die städtische Informatik die Integration von eDOC in die Infrastruktur und die Organisation.

Eine neue Applikation wie eDOC kann nicht im Rahmen des Tagesgeschäfts eingeführt werden. Ein derart umfassendes Projekt verbunden mit Unterhalt und Betrieb der Lösung muss in der Organisation abgebildet werden, sonst ist ein nachhaltiger Erfolg nicht gewährleistet.

Biel, 20. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

- Dringliche Interpellation 20170245

Vorstoss Nr./Interv. no:

A0245

Termin GR/Débat CM:

20.9.17

Direktion/Direction:

FID

Mitbericht/Corapport:

Dringliche Interpellation

Projekt eDOC ist durch eine Beschwerde von Peter Bohnenblust blockiert – was sind die Konsequenzen?

Dem Bieler Tagblatt vom 12. August 2017 konnte entnommen werden, dass das Informatikprojekt eDOC durch den Stadtrat Peter Bohnenblust mittels einer Beschwerde beim Regierungsratsthaller bestritten wird. Gemeinderätin Silvia Steidje führt im Artikel aus: «Wir sind blockiert»!

Wie der damaligen Stadtratsvorlage entnommen werden kann, wollte die Stadtverwaltung mittels dem Projekt eDOC eine längst fällige Modernisierung der Abläufe umsetzen und Verwaltungsprozesse mit eDOC beschleunigen sowie alte und obsolete IT-Lösungen ablösen. Es wurde versprochen, dass durch die neuen IT-Instrumente die Verwaltung besser, effizienter und schneller arbeiten kann. Durch die Beschwerde, oder bis zu einem Entscheid darüber ist die Realisierung blockiert. Dieser Umstand ist umso stossender, da im erwähnten Zeitungsartikel die Aussage von Herrn Bohnenblust entnommen werden kann, dass er die Notwendigkeit von eDOC nicht grundsätzlich bestreite und der Verwaltung auch nicht den Versuch unterstelle, eine Volksabstimmung zu umgehen. Ihm gehe es vielmehr um allfällige «rechtliche Mängel».

Folgende Fragen stellen sich aufgrund dieser neuen Ausgangslage:

1. Trotz Stadtratsbeschluss kann das Projekt eDOC erst nach Abschluss des Beschwerde-Verfahrens gestartet werden.
 - a. Welcher Schaden entsteht so für die Stadt, kann dieser beziffert werden?
 - b. Da es komplett offen ist, wie lange das Verfahren dauern kann, und so die Modernisierung nicht umgesetzt oder stark verzögert wird, ist es möglich den langfristigen Schaden pro Jahr zu beziffern?
 - c. Entstehen ungewollte Kosten (z.B. Lizenzen), weil IT-Instrumente nicht rechtzeitig abgelöst werden können und weiter betrieben werden müssen?
2. Wenn ein abschliessender Entscheid Ende 2017 eintrifft, wie lange benötigt die Stadt Biel, um das Projekt eDOC wieder zu starten und mit welchem zusätzlichen Aufwand an Arbeit/Kosten?
3. Aus den dargelegten Dokumenten geht hervor, dass das Projekt eDOC neben den internen Arbeiten hauptsächlich aus vier Teilen besteht: Software, Hardware, externe Dienstleistungen und zwei Personen, die während der Projektphase eingestellt werden. Werden durch die Beschwerde bezüglich der Beschaffung Probleme entstehen, dh.
 - a. Müssen sich die Anbietenden an ihre Offerten halten oder müssen alle Verträge neu verhandelt resp. ausgeschrieben werden?
 - b. Kann durch eine Neuverhandlung ein Schaden entstehen? Kann dieser beziffert werden?
 - c. Riskiert die Stadt Mehrkosten? In welcher Grössenordnung?
4. Im Bericht vom Gemeinderat zum Geschäft eDOC wird ausgeführt, dass mit dieser IT-Lösung die Basis für eGovernment gelegt wird.
 - a. Werden sich somit auch alle Folgeleistungen im Bereich eGovernment genauso verzögern?
 - b. Wie beeinflusst die Beschwerde die Bemühungen des Kantons in Sachen eGovernment vorwärts zu machen und in Planung/Realisierung sind?
5. Entstehen in der Informatik der Stadt Folgeprobleme durch die Blockade der Projektumsetzung eDOC?

Biel, 17. August 2017

Ruth Tennenbaum, Passerelle



Réponse

à l'interpellation urgente 20170201, Olivier Waechter, Groupe UDC/Les Confédérés, «Installation par le canton de Berne, durant 3 ans, de 200 réfugiés dans des containers à Bienne»

1) Pourquoi revient-il à la Ville de Bienne de prendre en charge la compensation de réfugiés suite à la fermeture prochaine du centre de Lyss et de plusieurs abris PC ?

La réaffectation desdits conteneurs a lieu dans le cadre de la mise en œuvre de l'actuelle stratégie du Canton de Berne en relation avec l'hébergement de requérants et requérantes d'asile. Il s'agit ici de pouvoir mettre à disposition de ces personnes des possibilités d'hébergement suffisamment convenables et de la manière la plus économique possible, dans le but d'être prêt à accueillir un plus grand nombre éventuel de nouveaux requérants. Dans le cadre de ce processus, la Ville de Bienne doit aussi apporter sa contribution. Au vu des conditions-cadre locales, le site des Champs-de-Boujean s'avère approprié pour y aménager un hébergement pour les requérants d'asile, raison pour laquelle le Conseil municipal a donné son accord pour le choix du site après avoir négocié certaines conditions préalables.

Avec la mise en service du site d'hébergement aux Champs-de-Boujean, la Ville de Bienne évite qu'à l'avenir, des abris souterrains de la Protection civile doivent de nouveau être sollicités. Il convient encore de noter ici que l'hébergement aux Champs-de-Boujean est appelé à remplacer également le local «Schlüssel» à la rue Centrale, dont la fermeture est prévue en 2018.

2) Comment le canton de Berne peut-il imposer de la sorte une telle cohabitation qui, nous le savons très bien, sera extrêmement difficile pour le peuple biennois et pour les entreprises alentour, ceci sans consulter les personnes directement touchées ?

Le Conseil municipal ne s'attend pas à des difficultés telles que supposées par l'intervenant. Les expériences acquises ces dernières années avec les hébergements pour requérants d'asile ouverts à Bienne laissent au contraire penser qu'il n'y aura pas d'incidents notables avec le voisinage. Comme déjà mentionné plus avant, la mise en place d'un lieu d'hébergement aux Champs-de-Boujean a lieu sur la base de négociations entre la Ville de Bienne et le Canton de Berne et avec l'assentiment du Conseil municipal.

3) Quelles sont les mesures de sécurité mises en place pour ce centre d'accueil collectif qui va accueillir une catégorie de personnes statistiquement à risques (sont annoncés principalement des hommes seuls) ? Sera-t-il fermé avec un accès sécurisé ? Pourra-t-on éviter les incidents tragiques survenus en Allemagne et dans d'autres pays de l'UE avec ce profil type de migrants ? Quelles sont les mesures qui seront prises pour éviter des conflits avec la population biennoise ? In fine, comment pouvez-vous rassurer la population biennoise en termes de sécurité, d'incivilités et de risques terroristes éventuels ?

Concernant le maintien de la sécurité, toutes les mesures ayant fait leurs preuves par le passé pour les hébergements de requérants et requérantes d'asile dans le canton de Berne seront prises: ces personnes seront encadrées 24 h sur 24. En outre, un service de sécurité sera mis en place dès le début et aussi longtemps que nécessaire. Des séances de médiation auront lieu régulièrement auxquelles participeront tous les organes concernés de la Ville de Bienne, et la Police cantonale procédera patrouillera en cas de besoin. Les requérants seront occupés durant la journée. Comme dans tous les autres centres d'accueil, un règlement intérieur sera introduit, et ceux qui ne le respecteront pas seront exclus. L'accès au site sera contrôlé. Un numéro de téléphone d'urgence sera aussi mis en service, où chacun pourra dénoncer d'éventuelles difficultés rencontrées. Eu égard

sera aussi mis en service, où chacun pourra dénoncer d'éventuelles difficultés rencontrées. Eu égard aux risques terroristes, le Conseil municipal part du principe que l'ouverture de ce site d'hébergement aux Champs-de-Boujean n'aura aucune incidence négative sur la situation actuelle à Bienne. Il va de soi que les autorités compétentes de la Confédération, du Canton de Berne et de la Ville de Bienne prendront toutes mesures possibles et nécessaires dans ce contexte.

4) En termes de financement, quel est l'impact pour la ville de Bienne et ses contribuables ?

Le présent projet n'a aucun impact particulier sur les contribuables biennois. Il est entièrement financé par le Canton de Berne.

5) Pour la mise en place de ce centre à Bienne, il va falloir obtenir un permis de construire. La population biennoise sera-t-elle suffisamment informée, de même que les entreprises concernées afin de pouvoir faire valoir un droit d'opposition ?

Le projet en question ici est assujéti à une procédure ordinaire d'octroi de permis de construire. Toutes les personnes particulièrement concernées ont eu la possibilité de déposer un recours auprès du préfet de Bienne. La population directement concernée a été informée via les organisations de quartier. Les entreprises industrielles des Champs-de-Boujean ont été informées par le biais de l'organisation éponyme locale.

Bienne, le 13 septembre 2017

Au nom du Conseil municipal

Le maire:

La chancelière municipale:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe: Interpellation urgente 20170201

(sera rempli par la CHM)

Vorstoss Nr. / Interv. no:

A0201

Termin GR / Délai CM:

13.9.2017

Direktion / Direction:

DSS

Mitbericht / Corapport:

FID, PRA

Olivier Waechter, fraction UDC/Les Confédérés

Interpellation urgente

Installation par le canton de Berne, durant 3 ans, de 200 réfugiés dans des containers à Bienne

Question(s)

La fraction UDC/Les Confédérés se pose de nombreuses questions au sujet de la décision du canton de Berne d'imposer 200 réfugiés à la ville de Bienne, et ce dès le mois d'août 2017:

- 1) Pourquoi revient-il à la ville de Bienne de prendre en charge la compensation de réfugiés suite à la fermeture prochaine du centre de Lyss et de plusieurs abris PC?
- 2) Comment le canton de Berne peut-il imposer de la sorte une telle cohabitation qui, nous le savons très bien, sera extrêmement difficile pour le peuple biennois et pour les entreprises alentours, ceci sans consulter les personnes directement touchées ?
- 3) Quelles sont les mesures de sécurité mises en place pour ce centre d'accueil collectif qui va accueillir une catégorie de personnes statistiquement à risques (sont annoncés principalement des hommes seuls) ? Sera-t-il fermé avec un accès sécurisé? Pourra-t-on éviter les incidents tragiques survenus en Allemagne et dans d'autres pays de l'UE avec ce profil type de migrants? Quelles sont les mesures qui seront prises pour éviter des conflits avec la population biennoise ? In fine, comment pouvez-vous rassurer la population biennoise en termes de sécurité, d'incivilités et de risques terroristes éventuels ?
- 4) En termes de financement, quel est l'impact pour la ville de Bienne et ses contribuables ?
- 5) Pour la mise en place de ce centre à Bienne, il va falloir obtenir un permis de construire. La population biennoise sera-t-elle suffisamment informée, de même que les entreprises concernées afin de pouvoir faire valoir un droit d'opposition ?

Au nom de la fraction UDC/Les Confédérés nous vous prions de bien vouloir apporter des réponses à ces questions dans les plus brefs délais.

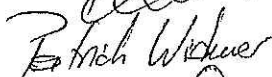
Bienne, le 28 juin 2017

Olivier Waechter, UDC

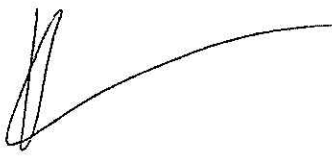
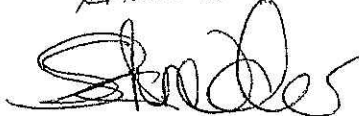
Cosignataires



FRANCESCO CUE



Patrick Wüchler





Anhang Nr. 5

Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20170202, Sandra Schneider, Fraktion SVP/Die Eidgenossen,
«Wann sind die (Bieler) Marktfahrer wieder in Biel willkommen?»

1. Welche Anforderungen gelten für die Marktstandbetreiber, resp. welche Reglemente und/oder Verordnungen kommen zum Zuge?

Das Marktwesen ist auf kantonaler Ebene in Art. 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.1) geregelt. Dessen Art. 24 lautet wie folgt:

¹ Die Gemeinden können an bestimmten Tagen Jahr-, Monats- und Wochenmärkte zulassen.

² Sie können Vorschriften über den Marktverkehr erlassen.

Weitere Bestimmungen zum Marktwesen finden sich im kantonalen Recht nicht.

Die rechtlichen Bestimmungen der Stadt Biel finden sich im städtischen Marktreglement (SGR 943.1).

Nach Auffassung des Gemeinderates drängt sich eine Revision des Marktreglements auf, welches in seiner heutigen Form nicht mehr den Anforderungen entspricht.

2. Welche Gründe haben den Gemeinderat dazu bewogen, den Neumarktplatz als Ersatzstandort für die Wochen- und Monatsmärkte auszuwählen?

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Art der Darbietung der anlässlich der beiden Märkte verkauften Waren regelmässig das städtische Marktreglement (Art. 2) verletzt indem bspw. Waren direkt aus Cartonschachteln verkauft oder unansehnliche Partyzelte aufgestellt und ästhetisch ungenügende Plastikblachen angebracht werden. Weitere Faktoren waren

- die Beeinträchtigungen der Ladengeschäfte durch die aufgestellten Marktstände (eingeschränkte Sicht auf die Schaufenster);
- das teilweise zu beanstandende, minderwertige Warenangebot;
- der nicht dem Bild eines traditionellen Markts entsprechende Verkauf von Waren ab Motorfahrzeugen und
- die regelmässige Missachtung des in der Nidaugasse geltenden Fahrverbots durch Marktfahrende.

Darüber hinaus strebt der Gemeinderat eine Belebung des Neumarktplatzes an, welcher sich gestützt auf die mit anderen Marktveranstaltungen gemachten Erfahrungen als Standort für den Wochen- und den Monatsmarkt eignet.

3. Wie viele Bewilligungen für Marktstände wurden jeweils erteilt, seitdem die Märkte auf dem Neumarktplatz stattfinden? Wie viele wurden im Vorjahr erteilt, als die Märkte noch in der Nidaugasse stattfanden?

Am alten Standort in der Nidaugasse sind am Monatsmarkt jeweils maximal 76 Stände bewilligt worden und am Wochenmarkt maximal 20. In der Regel konnten alle Plätze vergeben werden. Auf dem Neumarktplatz erwies sich die Belegung bei beiden Märkten bis anhin als geringer (deutlich weniger als die Hälfte der bisherigen Anzahl Stände).

- 4. Der Standort Neumarktplatz hat sich als schwach frequentiert und somit als unattraktiv für Marktstandbetreiber erwiesen. Ist eine Platzierung der Marktstände an zentraler gelegenen Orten wie beispielsweise dem Zentralplatz oder in der Ecke Dufourstrasse-Nidaugasse eine Option?**

Die Verlegung der beiden Märkte auf den Neumarktplatz stellt bekanntlich einen Versuch dar. Nach durchgeführtem Versuch wird der Gemeinderat unter Einbezug der Betroffenen beziehungsweise ihren Interessenverbänden gestützt auf dessen Ergebnisse eine Neubeurteilung der Situation vornehmen. Bezüglich der Wahl des künftigen Standortes der beiden Märkte sind derzeit somit sämtliche Optionen offen und damit auch die Möglichkeit, dass sich der Standort im von der Interpellantin angesprochenen Bereich befinden könnte.

- 5. Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen? Gäbe es noch andere Alternativen?**

Siehe Beantwortung der Frage vier.

- 6. Ist es für den Gemeinderat eine Option, den Wochen- und Monatsmarkt zu redimensionieren, zum Beispiel indem**

- a. Bieler Marktstandbetreiber gegenüber Auswärtigen bevorzugt werden oder
- b. die Zahl von Takeaway-Ständen verkleinert wird?

Der Gemeinderat ist offen für sämtliche realisierbaren Massnahmen, welche sich im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen und zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

- 7. Ein attraktiver «Märit» ist eine Visitenkarte für die Stadt und zieht auch Auswärtige nach Biel an, die wiederum in Bieler Geschäften einkaufen und konsumieren. Wie beabsichtigt der Gemeinderat, die beliebten Wochen- und Monatsmärkte zu erhalten?**

Es obliegt den Marktfahrenden selber, ihr Angebot so zu konzipieren, dass es attraktiv ist. Die Stadt Biel hat weder das entsprechende Know-how noch die personellen Kapazitäten, private Anbietenden von Dienstleistungen und Waren entsprechend fachlich zu unterstützen. So müssen beispielsweise die Läden und Gastrobetriebe an der Nidaugasse selber für ein Angebot sorgen, welches nachgesucht und attraktiv ist. Die Stadt Biel kann lediglich für entsprechende Rahmenbedingungen sorgen. In diesem Sinne unterstützen die zuständigen Verwaltungseinheiten der Stadt die direkt Betroffenen bei der Erarbeitung eines neuen Konzeptes für die Bieler Märkte. Dazu gehört unter anderem auch, dass die relevanten Kriterien resp. Anforderungen detaillierter festgelegt und diese unter Federführung der Marktpolizei hoheitlich durchgesetzt werden sollen. Dabei wird es wichtig sein, Lösungen zu finden welche es erlauben, die Märkte künftig so zu präsentieren, dass sie zur Attraktivierung der Innenstadt beitragen, ohne dass dabei die Interessen der übrigen Gewerbetreibenden beeinträchtigt werden.

Biel, 13. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Vorstoss Nr./Interv. no:

10202

Termin / Délai CM:

13.9.2017

Direktion / Direction:

DSS

Mitbericht / Compte rendu:

PRA

Dringliche Interpellation

Stadtkanzlei / Chancellerie municipale

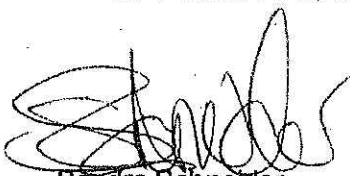
Wann sind die (Bieler) Marktfahrer wieder in Biel willkommen?

Die Umsiedlung der Marktstandbetreiber von der Nidaugasse auf den Neumarktplatz hat dazu geführt, dass die Umsätze der Standbetreiber eingebrochen sind. Der Umsatz liegt teils um zwei Drittel tiefer als zuvor und für viele lohnt es sich nicht mehr, einen Stand an einem Bieler Wochen- resp. Monatsmarkt zu betreiben.

Nebst Auswärtigen hat es unter den Marktstandbetreibern auch Bielerinnen und Bieler. Sie fühlen sich in gewisser Weise wegen der Deplatzierung durch den Gemeinderat von diesem aus ihrer eigenen Stadt vertrieben.

Ich bitte den Gemeinderat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Anforderungen gelten für die Marktstandbetreiber, resp. welche Reglemente und/oder Verordnungen kommen zum Zuge?
2. Welche Gründe haben den Gemeinderat dazu bewogen, den Neumarktplatz als Ersatzstandort für die Wochen- und Monatsmärkte auszuwählen?
3. Wie viele Bewilligungen für Marktstände wurden jeweils erteilt, seitdem die Märkte auf dem Neumarktplatz stattfinden? Wie viele wurden im Vorjahr erteilt, als die Märkte noch in der Nidaugasse stattfanden?
4. Der Standort Neumarktplatz hat sich als schwach frequentiert und somit als unattraktiv für Marktstandbetreiber erwiesen. Ist eine Platzierung der Marktstände an zentraler gelegenen Orten wie bspw. dem Zentralplatz oder in der Ecke Dufourstrasse-Nidaugasse eine Option?
5. Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen? Gäbe es noch andere Alternativen?
6. Ist es für den Gemeinderat eine Option, den Wochen- und Monatsmarkt zu redimensionieren, zum Beispiel indem
 - a. Bieler Marktstandbetreiber gegenüber Auswärtigen bevorzugt werden oder
 - b. die Zahl von Takeaway-Ständen verkleinert wird?
7. Ein attraktiver „Markt“ ist eine Visitenkarte für die Stadt und zieht auch Auswärtige nach Biel an, die wiederum in Bieler Geschäften einkaufen und konsumieren. Wie beabsichtigt der Gemeinderat, die beliebten Wochen- und Monatsmärkte zu erhalten?



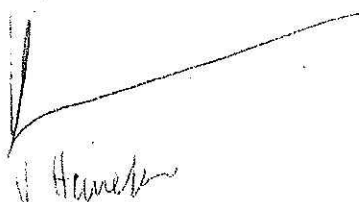
Sandra Schneider
Fraktion SVP/Die Eidgenossen

Biel/Bienne, 28.06.2017

Olivier Wächter



Luca Francescangeli





Beantwortung

der überparteilichen Motion 20170130, Judith Schmid, PdA, Dana Augsburg-Brom, SP, Myriam Roth, Grüne, Julien Stocker, GLP, Ruth Tennenbaum, PAS, Miro Meyer, JUSO, «Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!»

Die Motionäre verlangen vom Gemeinderat, dass der Anschlussvertrag mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse der Stadt Biel so angepasst wird, dass die direkte und indirekte Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten, die mehr als 5% ihres jährlichen Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial (gemäss Art. 5 Kriegsmaterialgesetz) erwirtschaften, explizit ausgeschlossen wird.

Aus Sicht der Motionäre ist das aktuelle Anlageverhalten der Pensionskasse der Stadt Biel aus drei Gründen problematisch:

- Aus moralischer und sicherheitspolitischer Sicht ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten abzulehnen.
- Die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten führt Schweizer Normen ad absurdum, beispielsweise das Kriegsmaterialgesetz oder zahlreiche ratifizierte UN-Normen (Ächtung von Streubomben etc.).
- Bedingt durch die Undurchsichtigkeit der Rüstungsindustrie, des Waffenhandels und des Kriegsgeschehens besteht für Investoren ein erhebliches Reputationsrisiko.

Im Anlagereglement der Pensionskasse der Stadt Biel (nachstehend PKBiel) sind die zulässigen Anlagen definiert. Dieses Reglement wird durch die Verwaltungskommission, das oberste Organ der PKBiel, erlassen. Die Anlagen und Anlagerenditen werden gemeinsam verwaltet und dienen dazu, die Finanzierung der Leistungen der PKBiel sicherzustellen. Die Wahl der Anlagen kann also nicht durch einen angeschlossenen Arbeitgeber erfolgen und der Anschlussvertrag nicht in diesem Sinn angepasst werden. Nur das Anlagereglement kann angepasst werden. Da dies in die Zuständigkeit der PKBiel fällt, ist die Form der Motion für diese Angelegenheit nicht möglich.

Die PKBiel investiert weltweit; entweder direkt (Mandate) oder über Anlagefonds oder Anlagestiftungen. Bestimmte Fonds werden aktiv verwaltet, das heisst, dass der Manager die Titel auswählt, bei anderen Fonds geschieht dies passiv, das heisst, indem ein Index nachgebildet wird.

Die PKBiel hat bei all ihren Partnern (Banken, Vermögensverwaltern, Fonds und Anlagestiftungen) überprüft, welche Titel oder Unternehmen innerhalb eines Indexes in die Kategorie der Kriegsmaterialproduzenten fallen und in welchem Mass.

Gemäss Art. 5 des «Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial» gilt als Kriegsmaterial:

- Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.
- Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Einfluss solcher Unternehmen auf die Anlagen der PKBiel sehr gering ist:

- die direkten Anlagen (Mandate) enthalten unabhängig davon, ob es sich um Obligationen oder Aktien handelt, keine Titel dieser Kategorie. Zudem wurden den Verwaltern dieser Mandate verboten, Geschäfte im Zusammenhang mit Kriegsmaterial zu tätigen;
- die aktiv verwalteten Fonds und Anlagestiftungen haben den Kauf von Titeln von Kriegsmaterial produzierenden Unternehmen bereits durch die Einhaltung ihrer eigenen Anlagerichtlinien ausgeschlossen;
- Fonds und Anlagestiftungen mit indexierten Obligationen und Aktien, welche zum Beispiel einen weltweiten Index nachbilden, können jedoch Titel von Kriegsmaterial produzierenden Unternehmen enthalten, dies jedoch nur in einem geringen Mass.

Zur Information ist es wichtig zu erwähnen, dass es Alternativen für Fonds mit ausländischen Aktien gibt. Es handelt sich dabei um nachhaltige und verantwortungsvolle Fonds, welche Kriegsmaterialproduzenten ausschliessen. Diese Fonds werden aktiv verwaltet und die damit verbundenen Kosten sind höher als für indexierte Fonds.

Der Finanzausschuss der PKBiel betont, dass er sich mit der Thematik auseinandersetzen und prüfen will, inwiefern eine allfällige Anpassung des Anlagereglements in Betracht gezogen werden kann.

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt daher der Gemeinderat dem Stadtrat, die überparteiliche Motion 20170130 in ein Postulat umzuwandeln, erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

- Überparteiliche Motion 20170130

Vorstoss Nr./Interv. no:

Termin: 21/04/17 CM:

Direktion/Service:

Mitbericht/Corrigendum:

170130

20.9.17

PRA

Überparteiliche Motion

Stadtkanzlei/Chancellerie (municipalité)

Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten den Anschlussvertrag mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse der Stadt Biel so anzupassen, dass die direkte und indirekte Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten, die mehr als 5% ihres jährlichen Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial (gemäss Art. 5 Kriegsmaterialgesetz) erwirtschaften, explizit ausgeschlossen wird.

Begründung

Schweizer Banken, Versicherungen und Pensionskassen investieren jährlich mehrere Milliarden Franken in Kriegsmaterialproduzenten, die unter anderem international geächtete Waffen wie Atomwaffen oder Streumunition herstellen. Dies geschieht grossmehrheitlich nicht über den direkten Kauf von Aktien heikler Firmen, sondern über Beteiligungen an internationalen Indexfonds, die sich aus mehreren Aktientiteln zusammensetzen. Nach einer Anfrage bei der Pensionskasse Biel ist durchaus wahrscheinlich, dass auch sie indirekt über Anlagestiftungen und Fondsanbieter in Kriegsmaterialproduzenten investiert.

Eine alternative Anlagestrategie ist durchaus möglich, wie die Pensionskasse der Stadt Zürich beweist: Sie überprüft ihre Anlagestrategie nach nachhaltigen Kriterien, führt eine Ausschlussliste und zog sich aus heiklen Beteiligungen zurück. Ausserdem existieren neben den konventionellen Indexfonds, die auch Kriegsmaterialproduzenten beinhalten, zahlreiche nachhaltige Indexfonds, die Investitionen in Kriegsmaterial ausschliessen. Diese nachhaltigen Fonds unterscheiden sich weder bezüglich Performance noch bezüglich Verwaltungskosten fundamental von nicht-nachhaltigen Indexfonds.

Das aktuelle Anlageverhalten der Pensionskasse der Stadt Biel ist aus drei Gründen problematisch:

- Aus moralischer und sicherheitspolitischer Sicht ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten abzulehnen.
- Die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten führt Schweizer Normen ad absurdum, beispielsweise das Kriegsmaterialgesetz oder zahlreiche ratifizierte UN-Normen (Ächtung von Streubomben etc.)
- Bedingt durch die Undurchsichtigkeit der Rüstungsindustrie, des Waffenhandels und Kriegsgeschehens besteht für Investoren ein erhebliches Reputationsrisiko.

Biel, 27. April 2017

Judith Schmid
PdA

Dana Augsburg-Brom
SP

Myriam Roth
Grüne

Julien Stocker
GLP

Ruth Tennenbaum
Passerelle

Miro Meyer
JUSO

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]



Réponse

au postulat interpartis 20170132, Roland Gurtner, PAS, Dana Augsburger-Brom, SP, Glenda Gonzalez, PSR, Christoph Grupp, Les Verts, Max Wiher, PVL, Judith Schmid, POP, «Promotion de la mobilité douce»

Le Conseil municipal est prié d'élaborer, en collaboration avec les communes environnantes, un concept de communication pour inciter la population à se déplacer en ville à pied, à vélo et en transports publics plutôt qu'en voiture, et ce, dans le but de mettre sur pied le plus rapidement possible des campagnes d'information et de sensibilisation de la population.

Une communication adéquate sur les divers sujets liés à la mobilité durable ainsi qu'un travail de sensibilisation visant à encourager la mobilité douce et le recours aux transports publics en collaboration avec les communes environnantes va tout à fait dans le sens des réflexions du Conseil municipal.

C'est d'ailleurs pour cette raison qu'il existe depuis 2010 le programme de mobilité «mobiclick» supporté actuellement par les communes de Bienne, Brügg, Ipsach et Port (Nidau et Aegerten ayant quitté le projet après la phase de programme 2012-2014). «mobiclick» réalise ou soutient diverses offres et campagnes. Il existe une communication générale principalement active par le biais d'un propre site Internet et conçue à l'attention de l'ensemble de la population. Par diverses actions (p. ex. Semaine à l'essai pour Velospot et les TPB, ou «Bike to school/À l'école à vélo») et offres spécifiques (conseils aux entreprises ou cours pour seniors), le programme «mobiclick» s'adresse à différents groupes cibles tels que les entreprises, les élèves ou les seniors.

Eu égard à l'ouverture de la branche Est de l'A5, les communes de l'agglomération ont fait élaborer ledit «Concept de mobilité globale, branche Est». Dans ce cadre, la population en général, et certains groupes cibles, sont sensibilisés à une mobilité plus durable au moyen de communications et d'actions. Cela poursuit donc les mêmes objectifs que le programme «mobiclick», à savoir le soutien et le renforcement de la mobilité douce. C'est ainsi aussi qu'une action avec des stands d'information a été menée lors de la journée portes ouvertes de la branche Est de l'A5 le 9 septembre 2017. Par ailleurs, un dépliant d'information «tous ménages» sur le nouveau régime de circulation doit être distribué dès le mois d'octobre 2017.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat interpartis 20170132 et de le radier du rôle comme étant réalisé.

Bienne, le 20 septembre 2017

Au nom du Conseil municipal

Le maire:

La chancelière municipale:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe: postulat interpartis 20170132

Vorstoss Nr./Interv. no:

70132

Termin / Datum:

20.9.17

Direktion / Institution:

PRF

Mitbericht/Correspond:

Postulat interpartis

Promotion de la mobilité douce

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Le Conseil municipal est prié d'élaborer, en collaboration avec les communes environnantes, un concept de communication pour inciter la population à se déplacer en ville à pied, à vélo et en transports publics plutôt qu'en voiture. Ceci dans le but mettre sur pied le plus rapidement possible des campagnes d'information et de sensibilisation de la population.

Développement

Ces derniers temps, les colonnes de voitures sur certains axes ne cessent de s'allonger, entraînant non seulement des nuisances, mais aussi des retards considérables pour les transports publics et des pertes de temps et d'argent pour les entreprises locales. Avec la prochaine ouverture de la branche Est de l'A5 en octobre, cette situation va probablement encore empirer. Il est donc grand temps d'inciter la population à repenser sa mobilité.

Le « règlement pour l'encouragement de la circulation piétonne et cycliste et des transports publics » (RDCo 761.8) prévoit, à l'article 5, al.1, que « La Ville développe des projets de sensibilisation et de communication et met à disposition des prestations pour une mobilité durable. ». Le même règlement précise à l'art. 6 que « le Conseil municipal s'efforce d'édicter des concepts ou des plans directeurs », afin de mettre en œuvre les objectifs de ce règlement. Le programme d'agglomération de Bienne (chap. 7.1) prescrit, quant à lui, de « communiquer au public les améliorations réalisées pour le trafic piétonnier et cycliste et de favoriser les modifications de comportement par l'information, le marketing et la promotion de l'image ».

Si les mesures en matière d'infrastructures, de circulation et d'aménagement de l'espace public sont déterminantes pour inciter les gens à se déplacer en ville à pied, à vélo et en bus, les mesures de communication s'avèrent tout aussi importantes en la matière : les campagnes de sensibilisation permettent de faire connaître les offres existantes et les nouvelles offres en matière de mobilité douce. A ce niveau, rien, ou presque rien, n'a été entrepris jusqu'à présent.

27 avril 2017



Roland Gurtner, Passerelle



Dana Augsburger, SP

Glenda Gonzales, PSR



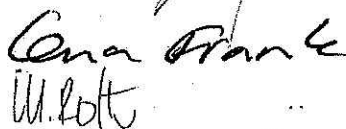
Christoph Grupp, Grüne



Max Wiher, GLP

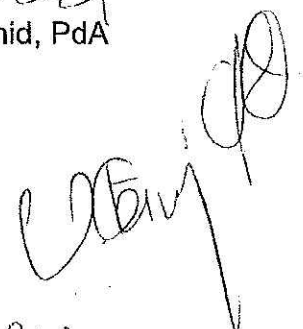


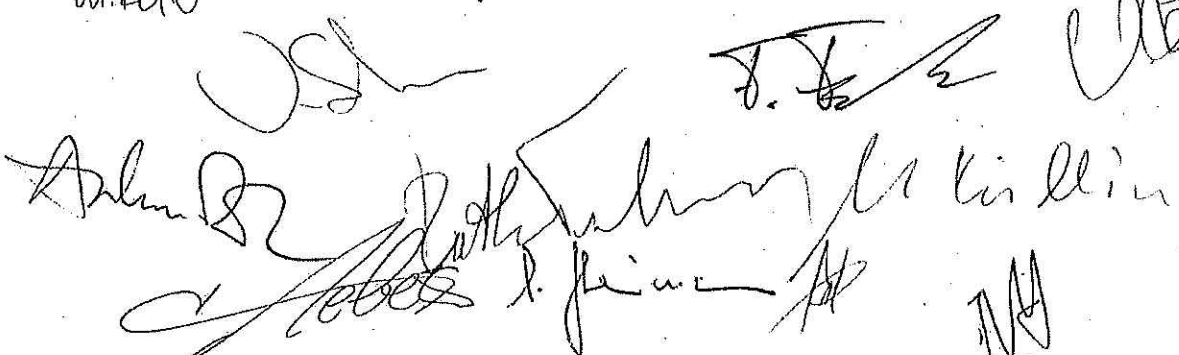
Judith Schmid, PdA


W. Lott











Beantwortung

des Postulates 20170209, Ruth Tennenbaum und Roland Gurtner, Passerelle, «Einführung des Losverfahrens bei Stadtratswahlen»

Der Vorstoss verlangt, es sei im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision der Stadtordnung zu prüfen, wie eine neue Regelung der Stadtratswahlen realisiert werden könnte, wonach die Hälfte der Stadratsmitglieder per Los bestimmt werden. Konkret soll der Stadtrat in Zukunft so zusammengesetzt sein, dass die Hälfte der Mitglieder per Los für eine Legislatur «nach dem Zufallsprinzip» gewählt werden. Ausgeloste Personen sollen (nur) aufgrund von klar festzulegenden und begründeten Ablehnungsgründen die Wahl nicht annehmen dürfen. Zu diesem Zweck sollen «genügend Ersatzmitglieder ausgelost werden». Als Begründung wird angeführt, dass die aus der Antike stammende Idee, die Politik müsse ein Abbild der Bevölkerungszusammensetzung im Sinne einer möglichst breiten demokratischen Vertretung sein, mit dem Losverfahren verwirklicht werden könne. Zudem ermögliche die Wahl per Los mehr Chancengleichheit.

Der Vorstoss enthält zweifellos einen originellen und innovativen Ansatz, um, wie es in der Begründung weiter heisst, die direkte Demokratie angesichts zunehmender Wahl- und Abstimmungsabstinenz und Desinteresse an der Politik zu stärken. Die Wahl per Los soll aus Sicht der Urheber des Vorstosses den Stellenwert politischer Themen bei der Bevölkerung stärken.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) können Gemeinden ihr Wahl- und Abstimmungsverfahren im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung frei regeln. Das Gemeindegesetz hält indes in Art. 23 Abs. 1 Bst. a fest, dass den Stimmberechtigten als unübertragbares Geschäft die Wahl des Parlaments zusteht. Ein Losverfahren stellt per Definition gerade keine Volkswahl dar, und es ist kaum ein Verfahren denkbar, welches die Losziehung in Form einer allgemeinen Volkswahl ermöglichen würde. Damit würde die Einführung der Losziehung für die Hälfte des Gemeindeparlaments gegen die Vorschrift von Art. 23 Abs. 1 Bst. a des kantonalen Gemeindegesetzes verstossen. Das Gemeindegesetz lässt den Gemeinden auch nicht die Möglichkeit, die Wahl des Parlaments abweichend von der kantonalen Vorschrift zu regeln. Da eine allfällige abweichende Regelung in der Stadtordnung indes vom Kanton genehmigt werden müsste, hat der Gemeinderat die Frage auch dem Amt für Gemeinden und Raumordnung als Genehmigungsbehörde unterbreitet. Dieses kommt in seinem Vorprüfungsbericht vom 6. September 2017 (in der Beilage zu dieser Beantwortung) zu folgendem Schluss: «Die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments steht den Stimmberechtigten gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz in ausschliesslicher Kompetenz zu. Diese Bestimmung ist zwingend und lässt keine Ausnahme zu. (...) Das Bundesgericht hat den Stimmberechtigten in konstanter Rechtsprechung garantiert, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 119 Ia 272). Eine Losziehung kann indes auf keinen Fall einer Wahl gleichgestellt werden, da die Stimmberechtigten sich nicht für oder gegen einen bestimmten Kandidaten aussprechen können, und es ist nicht ersichtlich wie ein Losentscheid als Entscheid betrachtet werden könnte, welcher den freien und unverfälschten Willen der Stimmberechtigten widerspiegelt. Aus diesem Grund könnte das Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Änderung der Stadtordnung in diesem Sinne nicht genehmigen, da diese gegen übergeordnetes Recht verstösst».

Vor diesem Hintergrund, bzw. nach Prüfung des Anliegens beantragt der Gemeinderat, den Vorstoss als mangels Umsetzbarkeit als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20. September 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage(n)

- Postulat 20170209
- Kopie Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 6. September 2017

Vorstoss Nr./Interv. no:

170209

Termin DR/Déclat CM:

22.11.17

Direktion/Direction:

Stk

Mitbericht / Corapport:

Postulat

Einführung des Losverfahrens bei Stadtratswahlen

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Der Gemeinderat wird gebeten, im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision der Stadtordnung zu prüfen, wie eine neue Regelung der Stadtratswahlen realisiert werden könnte, wonach die Hälfte der Stadtratsmitglieder per Los bestimmt werden. Dieses neue System, welches die demokratischen Rechte und Pflichten stärkt, sollte folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Alle Stimmberechtigten sollen die Stadtratsaufgabe wahrnehmen können, sofern sie per Losentscheid dafür gewählt wurden.
- Der Stadtrat wird neu so zusammengesetzt, dass die Hälfte der Mitglieder per Los für eine Legislatur unter den Stimmberechtigten nach dem Zufallsprinzip gewählt werden.
- Ausgeloste Personen sollen aufgrund von klar festzulegenden und begründeten Ablehnungsgründen die Wahl nicht annehmen dürfen. Zu diesem Zweck werden genügend Ersatzmitglieder ausgelost.
- Um das Amt auszuüben, erhalten die per Losentscheid gewählten Schulung und/oder fachliche Unterstützung in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgabe.

Begründung:

Im antiken Athen wurden praktisch alle politischen Ämter per Los vergeben. Damit ist die Idee verbunden, dass die Politik ein Abbild der Bevölkerungszusammensetzung sein sollte im Sinne einer möglichst breiten demokratischen Vertretung.

Das Bieler Parlament sollte ebenfalls die ganze Bevölkerung repräsentieren. Leider ist das aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Denn es braucht verfügbare Zeit und Geld und eine erhebliche Unterstützung der zugehörigen Partei, um Wahlchancen zu haben.

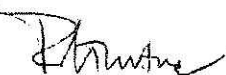
Die Wahl per Los ermöglicht Chancengleichheit zur Teilnahme an den politischen Strukturen unabhängig einer Partei.

Die Abstinenz an Wahlen und Abstimmungen und das zunehmende Desinteresse an der Politik zeigen deutlich, dass Veränderungen und Innovation in der Beteiligung an den politischen Strukturen dringend notwendig sind zur Erhaltung einer würdigen direkten Demokratie. Politische und zivilgesellschaftliche Bildung wird dann vor allem sinnvoll, wenn man sich demokratisch aktiv beteiligt und mitgestalten kann. Mit einer Wahl per Losentscheid bekommen die politischen Themen bei der stimmberechtigten Bevölkerung einen wichtigeren Stellenwert, weil die reale Möglichkeit besteht, für die politische Mitgestaltung ausgewählt zu werden. Somit wird auch das Interesse nicht nur eingefordert, sondern mit der realistischen Wahlmöglichkeit zusätzlich geweckt. Mit Kursen zu politischer Bildung und Beteiligung wird das Wissen nicht nur geschult, sondern in der Praxis gelebt. Mit der Einführung einer Wahl per Los der Hälfte des Parlaments kann eine breite Vertretung der Bevölkerung im Stadtrat sichergestellt werden und die demokratischen Strukturen und Mechanismen werden aufgewertet.

Biel könnte sich dadurch erst noch als Pionierin in politischer Innovation in der Schweiz einen Namen machen.

Biel, 28. Juni 2017


Ruth Tennenbaum
Passerelle


Roland Gurtner
Passerelle





Office des affaires communales et de l'organisation du territoire Amt für Gemeinden und Raumordnung

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

STADTKANZLEI BIEL Nr.

Eingang: 08. SEP. 2017

Hauptstrasse 2
Case postale
2560 Nidau

Téléphone 031 635 25 97
Télécopie 031 635 25 99

www.be.ch/oacot

Original an:

Kopie an:

Stadtkanzlei Biel / Chancellerie de la
Ville de Bienne
Pont-du-Moulin 5
2501 Biel/Bienne

STK/B

☐ zur Beschlussfassung
☐ zum Bericht und Antrag
☐ zum Mitbericht
☒ zur direkten Erledigung
☒ zur Kenntnis

☐
☐
☐
☐
☐

Biel,

STADTKANZLEI

Responsable du dossier:
N° de l'affaire:
Courriel:

Giovanna Munari Paronitti
170 17 609
giovanna.munari-paronitti@jgk.be.ch

Nidau, le 6 septembre 2017

Biel/Bienne; intervention parlementaire exigeant l'introduction du tirage au sort pour la moitié des membres du Conseil de Ville, renseignement

Madame la Chancelière,

Nous avons bien reçu votre courrier du 22 août dernier et vous en remercions. Nous pouvons y répondre comme suit :

Comme vous le relevez à juste titre, la mise en œuvre de l'intervention parlementaire, telle qu'elle a été déposée, nécessiterait une modification du Règlement de la Ville ainsi que du règlement sur les élections et votations aux urnes. Une telle modification devrait préalablement être soumise à la procédure obligatoire d'examen préalable (article 55 de la loi sur les communes, LCo, RSB 170.11), puis à l'approbation cantonale (art. 56 LCo). C'est donc comme autorité compétente pour l'examen préalable et pour l'approbation que nous vous faisons part de notre point de vue.

L'élection des membres du parlement communal ressortit exclusivement au corps électoral, selon l'article 23, alinéa 1, lettre a) LCo. Cette disposition légale est formulée de manière impérative, et ne souffre donc aucune exception. Elle découle directement de l'article 115, alinéa 1 de la Constitution cantonale (RSB 101.1), selon lequel le corps électoral élit le conseil communal ainsi que le parlement communal si le règlement d'organisation en institue un.

Aux termes de l'article 33, alinéa 1 LCo, les communes fixent dans leur règlement d'organisation les grandes lignes de la procédure applicable aux élections *en respectant le droit supérieur*. Les communes ne sont ainsi pas entièrement libres dans la fixation de leur procédure électorale, car elles doivent respecter le droit de vote du corps électoral dans la mesure prescrite par la Constitution cantonale et garantie par la jurisprudence.

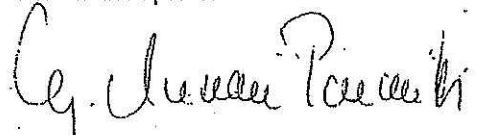
Le Tribunal fédéral, dans sa jurisprudence constante, accorde aux ayants droit au vote la garantie « ...dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt » (ATF 119 Ia 272). Or, une procédure de tirage au sort ne peut en aucun cas être assimilée à une élection, puisque l'ayant droit au vote ne peut exprimer sa voix en faveur d'un ou de plusieurs candidats, et l'on voit mal comment le résultat d'un tirage au sort pourrait être considéré comme un résultat qui reflète correctement la libre volonté des électeurs.



De ce fait, notre office ne pourrait pas approuver une modification du Règlement de la Ville qui irait dans ce sens, dans la mesure où elle n'est pas conforme au droit supérieur actuellement en vigueur.

En espérant avoir répondu à votre attente, nous vous adressons, Madame la Chancelière, nos salutations les meilleures.

Office des affaires communales et
de l'organisation du territoire
Unité francophone

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'G. Munari Paronitti', written in a cursive style.

Giovanna Munari Paronitti, avocate